

BDL Französische Straße 48 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat R A 1 Ulrike Kjestina Janzen 11015 Berlin Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e. V.

Französische Straße 48 10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 520 077 - 100 Fax: +49 (0) 30 520 077 - 111

info@bdl.aero www.bdl.aero

Telefon

Telefax

E-Mail

030-520 077-135 030-520 077-111 lars.hoppe@bdl.aero

Datum

23. Januar 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
Az. R A 7-3735/3- R4 740/2014

Sehr geehrte Frau Janzen,

wir möchten Ihnen danken, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten gegeben haben.

Der BDL begrüßt, dass ein flächendeckendes System der alternativen Streitbeilegung auf freiwilliger Basis auf europäischer Ebene geschaffen wird, um nationale Alleingänge einzudämmen und wettbewerbsneutrale Regelungen für alle Marktteilnehmer gleichermaßen festzulegen. Hierbei gilt es darauf zu achten, dass der Verbraucherschutzstandard in allen Branchen gleich hoch ist und nicht einige Branchen mit einem strengeren Verbraucherschutz belegt werden.

Auf dem Gebiet der alternativen Streitbeilegung hat die deutsche Luftverkehrswirtschaft bereits eine Vorreiterrolle eingenommen, indem sie sich an der privatrechtlich organisierten Schlichtung im Luftverkehr, die bei der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (söp) angesiedelt ist, beteiligt. Die söp hat nach einem überlangen behördlichen Verfahren endlich die Anerkennung für den Bereich Luftverkehr erhalten, so dass nunmehr, dem Wunsch der Politik und des Gesetzgebers entsprechend, auch im Bereich Luftverkehr geschlichtet werden kann.

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) darf daher nicht zu einem erneuten Anerkennungserfordernis der söp führen und Eingriffe in die mittlerweile gut etablierte und von allen Seiten gut angenommene Schlichtung im Luftverkehr sollten vermieden werden. Vielmehr kann die Schlichtung im Luftverkehr und deren Qualitätsstandard als Vorbild für weitere nach dem VSBG neu einzurichtende Schlichtungsstellen in anderen Bereichen dienen. Die Luftverkehrswirtschaft geht davon aus, dass die söp die Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 57 Abs. 7 S. 1 (Art. 16 Nr. 2 lit. e) gesetzlich erlangt, ohne ein erneutes Verfahren zu durchlaufen.

Wir begrüßen, dass das VSBG vorsieht, dass zunächst eine direkte Verständigung zwischen Verbraucher und Unternehmen versucht wird, bevor ein Verfahren der alternativen Streitbeilegung (AS-Verfahren) eingeleitet wird. Die unmittelbare Verhandlung zwischen den Parteien ist in der Vielzahl der Fälle auch der schnellste Lösungsweg.

Das VSBG sollte sicherstellen, dass Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden, dass für die Unternehmer die Kosten der AS-Verfahren sehr gering gehalten werden und dass es nicht zu Kostensteigerungen bei bereits etablierten Schlichtungsstellen führt.

Zudem sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Die Begrifflichkeit der "Verbraucherschlichtungsstelle" wird in § 2 VBSG-E eingeführt und gemäß § 39 VBSG-E bußgeldbewert geschützt. Da sich bereits der Begriff "Schlichtungsstelle" bewährt hat, sollte dieser Begriff zur Klarstellung mit dem Begriff "Verbraucherschlichtungsstelle" gleichgestellt in das Gesetz aufgenommen werden. Andernfalls würde es durch die neue (übergeordnete) Begrifflichkeit den derzeit nur im Flugbereich aktiven und mit Gewinnerzielungsabsicht tätigen Inkassobüros erleichtert werden, den Begriff "Schlichtungsstelle" zu nutzen und ggf. mit ihm zu werben. Es ist zu befürchten, dass der Verbraucher den Unterschied zwischen "Verbraucherschlichtungsstelle" und "Schlichtungsstelle" nicht erkennen wird.
- Um sicherzustellen, dass dem Luftfahrtunternehmen im Fall der missbräuchlichen Antragsstellung keine Kosten entstehen, sollte wie bei der behördlichen Schlichtung auch bei der privatrechtlich organisierten Schlichtung gewährleistet werden, dass die ausschließlich vom Luftfahrtunternehmen zu zahlende Verfahrensgebühr nicht entsteht, wenn vom Antragssteller im Falle der missbräuchlichen Geltendmachung des Anspruchs ein Entgelt in Höhe von 30 EUR verlangt wird. § 57 Absatz 4 LuftVG-E ist dementsprechend anzupassen.
- Im Rahmen der Berichtspflichten gem. § 32 VBSG-E Abs. 3, 4 sollte nicht über "Geschäftspraktiken" berichtet werden. Zum einen ist der Begriff der "Geschäftspraktik" nicht definiert und ein kaum bestimmbarer Begriff. Zum anderen wird es schwerlich

möglich sein, für Schlichtungsstellen mit mehreren hundert Mitgliedern, wie dies im Verkehrsbereich der Fall ist, über "Geschäftspraktiken" zu berichten. Dies würde zudem den gesetzgeberischen Grundauftrag der Schlichtungsstelle, nämlich eine außergerichtliche Streitbeilegung zu erreichen, erweitern. Die Schlichtungsstelle sollte im Bereich Verkehr vielmehr verkehrsträgerspezifisch neutral über Beschwerdegründe berichten. Insoweit bedarf § 32 VBSG-E Abs. 3, 4 einer Klarstellung, dass es sich um Beschwerdegründe allgemeinerer Art, ohne Nennung bestimmter Unternehmen, handelt.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lars Hoppe

Leiter Recht und Steuern